
Leistungskonzept Erziehungswissenschaft

1 Rahmenbedingungen der fachlichen Arbeit

Laut Kernlehrplan (KLP) NRW wird das Ziel des Unterrichts in Erziehungswissenschaft wie folgt bestimmt:

„Zentrale Aufgaben des Unterrichts im Fach Erziehungswissenschaft sind der Aufbau und die Förderung einer reflektierten pädagogischen Kompetenz. Gegenstand des Fachunterrichts sind Erziehungs- und Bildungsprozesse im engeren und weiteren Sinne. Diese werden im Fachunterricht in die pädagogische Perspektive gerückt und aus dieser betrachtet.“ (S. 10). Auf dieser Grundlage unternehmen wir in der Einführungsphase (EF) eine ‚Einführung ins pädagogische Denken und Handeln‘, wobei das theoretische Denken sich im Sinne der für das Fach typischen Theorie-Praxis- Verschränkung mit Beispielen der praktischen Umsetzung im Erziehungsalltag oder dem eigenen Erleben verbindet; es kann das entstehen, was der KLP reflektierte pädagogische Kompetenz nennt.

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft hat angesichts der Rahmenbedingungen entschieden, folgende Schwerpunkte im Unterricht im Fach Erziehungswissenschaft / Pädagogik zu setzen: zielgerichtet und kontinuierlich auf ein mögliches Studium durch den Erwerb von Methodenkompetenzen vorzubereiten, Identitätsbildung in einer pluralistischen, durch Kulturvielfalt geprägten Gesellschaft zu fokussieren.

Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Kursbuch Erziehungswissenschaften (Cornelsen) als Unterrichtswerk probeweise eingeführt. Ob die Neuauflage dieses Verlages oder ein anders Unterrichtswerk (z.B. Klett-Verlag) eingeführt werden soll, steht nach der laufenden Erprobung zur Entscheidung an.

2 Grundlagen der Leistungsbewertung

Die folgenden Grundsätze der Leistungsbewertung sind für das Fach Pädagogik festzuhalten:

Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Leistungsbewertung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten.

Bewertet werden der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung. Bei der schriftlichen und mündlichen Darstellung ist auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache werden nach § 13 (6) APO-GOST bewertet.

Die Anforderungen orientieren sich an den in den Richtlinien genannten Anforderungsbereichen. Eine Übersicht der Operatoren und eine entsprechende kurze Erläuterung findet sich in den Unterrichtswerken und auf den einschlägigen Internet-Seiten der Bezirksregierung (Bildungsserver, Learn-Line NRW).

Im Folgenden findet sich eine konkretisierte Auflistung zu den verschiedenen Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang;
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Kenntnis von:

- päd. Sachverhalten und Prozessen einschließlich ausgewählter Ergebnisse pädagogischer Tatsachenforschung;
- fachwissenschaftlichen Begriffen;
- Klassifikationen, Theorien und Modellen päd. Zielvorstellungen, Normen und Programmen;
- wichtigen fachbezogenen Arbeitsmethoden und Darstellungsformen.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst:

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang;
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- vorgegebene Informationen (Materialien) unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Fragestellung sinnvoll zu ordnen, auszuwerten und Schwerpunkte zu setzen;
- unter Anwendung erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren;
- einem Sachverhalt zugrundeliegende pädagogische Probleme zu erkennen und darzustellen;
- pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darzustellen.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit:

- Bedeutungen und Grenzen des Aussagewertes von vorgelegten Informationen einschließlich etwaiger Informationslücken zu erkennen;
- die einem pädagogischen Sachverhalt oder einer pädagogischen Aussage zugrundeliegenden Werte, Normen und Zielvorstellungen zu erkennen und zu prüfen;

- zu erziehungswissenschaftlichen Klassifikationen, Modellen und Theorien begründet Stellung zu nehmen;
- die bei der Erhebung und Aufschlüsselung eines päd. Sachverhalts angewandten Verfahren auf ihre Leistungs- bzw. Aussagefähigkeit zu überprüfen;
- pädagogische Probleme in pädagogischen Sachverhalten zu erkennen, Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln und mögliche Lösungswege vorzuschlagen;
- pädagogische Entscheidungen zu bewerten und dabei verwendete Wertmaßstäbe zu begründen.

Hinweise zu Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung von Klausuren

Klausuren wie Facharbeiten sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler pädagogische Sachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten nachweisen.

Jgst. 10 / EF

Eine Klausur pro Halbjahr (2Std.). In der EF kann sich bereits mit der Wiedergabe von Fachkenntnissen und Fachmethoden ein hoher Leistungsanspruch verbinden. Die exakte Reproduktion solcher Kenntnisse sollte daher bei den schriftlichen Formen der Leistungsüberprüfung und in der Arbeit mit Hausaufgaben einen hohen Stellenwert haben. Die sachgerechte Beschreibung und Erörterung von Erziehungsphänomenen und Methoden wissenschaftspropädeutischen Arbeitens in angemessener Fachterminologie (z.B. Fallstudien) und die beschreibende Darstellung von theoretischen Zusammenhängen stellen eine anspruchsvolle und für die weitere Arbeit unverzichtbare Leistung dar. Gleichwohl ist auch bereits die eigenständige Problematisierung und Wertung in der Phase der Einführung und Vermittlung von Grundkenntnissen anzubahnen. Im ersten Halbjahr liegt der konzeptionelle Klausurschwerpunkt auf dem AFB I und AFB II, im zweiten Halbjahr dann auf AFB II bzw. auch III.

Jgst. 11/ Q1

Zwei Klausuren pro Halbjahr (GK: 3Std. LK: 4Std.). In der Q1 ist bei der Leistungsbewertung insbesondere zu berücksichtigen, dass sich einerseits die Analyse auf komplexere Erziehungsphänomene richtet, dass andererseits der wachsende Anspruch besteht, verschiedenartige, auch zurückliegende Kenntnisse für die weitere Analyse zu reorganisieren. Auf diesen Bereich konzentrieren sich in der Q1 die Anforderungen. Die Ansprüche an die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, sind zu steigern. Die begründete Darstellung von Handlungsperspektiven und die argumentative Entwicklung von pädagogischen Werturteilen müssen zunehmend eingefordert werden. In den Klausuren werden die AFBs I-III berücksichtigt.

Jgst. 12/ Q2

Zwei Klausuren pro Halbjahr (GK: 3Std. LK: 4Std.). In der Q2 müssen die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung von Themen zunehmend vertiefte Kenntnisse reorganisieren und Theoriezusammenhänge aufzeigen. Das Gelingen umfassender Reorganisationsleistungen ist ein wichtiger Maßstab für die Bewertung. Die beurteilende Reflexion muss sich auf der Basis sicher beherrschter Fachterminologie bewegen, wenn eine gute Leistung erreicht werden soll. Monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile fallen bei der Bewertung negativ ins Gewicht. In Anbetracht des wachsenden Komplexitätsgrades im fachspezifischen Verständnis in der Q2 ist größere Selbstständigkeit und u.U. freiere Bearbeitung der Aufgabenstellung zu erwarten, bei der die Schülerinnen und Schüler vor allem eigene Ordnungsvorstellungen und Kategorien der Systematisierung in die Themenbearbeitung einbringen.

Grundsätze zur Korrektur

Die Korrektur einer Klausur setzt sich zusammen aus den Unterstreichungen im Schülertext, den Korrekturzeichen und eventuellen Anmerkungen am Seitenrand und dem Erwartungshorizont bzw. einer Bepunktung nach aufgelisteten Bewertungskriterien.

Der Fachlehrer hat die Möglichkeit Musterklausuren zur Übung zu besprechen.

Beispielklausur GK mit Erwartungshorizont:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/getfile.php?file=4548>

Beispielklausur LK mit Erwartungshorizont:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/getfile.php?file=4547>

Die Korrektur dient dazu, Vorzüge und Mängel einer Arbeit zu verdeutlichen. Sie bezieht sich dabei analog zu den Vorgaben des Zentralabiturs sowohl auf die Verstehensleistung, die zu 80% in die Gesamtleistung einfließt, als auch auf eine Darstellungsleistung, die mit 20% zur Gesamtnote beiträgt. Die Bewertung der Darstellungsleistung ist aufgabenübergreifend anzulegen.

Die Schülerleistung in Klausuren wird mit „ausreichend“ bewertet, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Gesamtpunktzahl bzw. die Hälfte der zu erwartenden Leistung erreicht wurde.

In der gymnasialen Oberstufe orientiert sich die Bewertung der Klausuren an den Bewertungsgrundsätzen des Lehrplans sowie an den Vorgaben des Zentralabiturs im Fach Pädagogik in NRW.

Note mit Tendenz	Prozent (min)
1+	95
1	90
1-	85
2+	80
2	75
2-	70
3+	65
3	60
3-	55
4+	50
4	45
4-	40
5+	33
5	26
5-	20
6	0

Tab. 1. Notenschlüssel

Beurteilungsbereich der sonstigen Mitarbeit

Der sonstigen Mitarbeit kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich der Klausuren. Hier sind die Leistungen zu werten, die ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbringt (ausgenommen Klausuren, Facharbeit) zum Beispiel: Beiträge zum Unterrichtsgespräch (quantitativ und qualitativ), Hausaufgaben, Referate, Protokolle, Präsentationen, Beteiligung an Gruppenarbeiten, Arbeitsweise innerhalb der Arbeitsgruppe, Arbeitsmappe, Projekte usw.

Wegen einer punktuellen Leistung (z.B. Referat) kann die Zensur für die sonstige Mitarbeit nicht um eine ganze Notenstufe steigen.

3 Hausaufgaben

Der Erledigung der erteilten Hausaufgaben kommt ein hoher Stellenwert für die Erschließung und Festigung von fachlichen Zusammenhängen zu. Sie steht in engstem Zusammenhang mit dem Unterrichtsgeschehen und fördert die eigenständige Arbeit in Aneignung und Auseinandersetzung mit den jeweiligen Materialien. Insofern sind die erteilten Hausaufgaben im Hinblick auf die einzelnen Kompetenzbereiche didaktisch reflektiert und erfüllen ihre spezifische und konstitutive Funktion im Ganzen des Unterrichtsgeschehens. Versäumte Hausaufgaben müssen auch deshalb nachgefertigt werden. Eine Verweigerung der Nachfertigung gilt als Leistungsverweigerung.

4 Facharbeit

Die Facharbeit ersetzt die 1. Klausur in der Qualifikationsphase 1 (Q1) im 2. Halbjahr. Sie ist als umfangreiche schriftliche Hausarbeit über einen vorgegebenen Zeitraum zu verstehen, in dem die Schülerinnen und Schüler fachliche Begleitung und Beratung erfahren. Die Erwartungen richten sich nach den Vorgaben für die Facharbeit, wobei die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Form und den Umfang der Bearbeitung durch Informationsveranstaltungen an der Schule informiert werden. An dieser Stelle sei auf das Informationsangebot, die spezielle Vorbereitungsveranstaltung und die einschlägigen Vorgaben der Schule verwiesen. Bei der Themenauswahl der Facharbeit werden die Interessen der Schülerinnen und Schüler miteinbezogen.

Im Fach Erziehungswissenschaft sind zum Beispiel folgende Arbeitstypen einer Facharbeit denkbar:

- Erörterung fachlich interessanter Phänomene aus dem Lebens- und Interessensumfeld der Schülerinnen und Schüler;
- Arbeit mit und an vorgegebenen Quellen unter Beachtung entwickelter Fragestellungen;
- Recherche, Untersuchung, Befragungen, um methodische und auch statistisch gesicherte Ergebnisse zu erzielen, usw.

Die Facharbeit wird mit einem Bewertungsbogen und in einer ausführlichen Begutachtung beurteilt.

5 Leistungsbewertung im Projektkurs

Durch seine thematische Fokussierung „Bürgergeschäftliches Engagement“ ermöglicht und fordert der Projektkurs Pädagogik in besonderer Weise die vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit einem komplexen Gegenstandsbereich. Bei der Leistungsbewertung bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass Projektkurse nur mit der Gewichtung von Grundkursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

Die Leistungsnachweise, die von den Schülerinnen und Schülern im Projektkurs zu erbringen sind, beziehen sich auf einen prozessbezogenen und einen ergebnisbezogenen Teil.

Während im prozessbezogenen Teil kontinuierlich über die beiden Kurshalbjahre hinweg Teilleistungen wie Unterrichtsbeiträge, Planungs- und Organisationsleistungen zu erbringen sind, umfasst der ergebnisbezogene Teil die abschließende Dokumentation – in der Regel eine Präsentation, ergänzt durch eine schriftliche Erläuterung, die erst am Ende des einjährigen Projekts vorliegt.

Im ersten Halbjahr eines Projektkurses werden lediglich Leistungen im Bereich der "sonstigen Mitarbeit" beurteilt. Auf der Schullaufbahnbescheinigung wird nur die Belegung ausgewiesen, keine Note. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so wird die Schülerin oder der Schüler hierüber beraten.

Im zweiten Halbjahr wird neben der Leistung im Bereich der "sonstigen Mitarbeit" auch die Leistung der Projektdokumentation beurteilt. Die Leistungen der "sonstigen Mitarbeit" aus beiden Halbjahren werden zu einer Note zusammengefasst; aus dieser und der Note für die Projektdokumentation wird eine Gesamtnote gebildet, die in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation eingehen kann. Auch ein Defizit wird somit doppelt gewertet.

Die Note im Bereich der "sonstigen Mitarbeit" beinhaltet Unterrichtsbeiträge, Organisations- und Planungsleistungen, Portfolio-Arbeit, u.ä. und berücksichtigt die kontinuierliche Beobachtung und Rückmeldung des Arbeitsprozesses über die zwei Kurshalbjahre. Alle Teilleistungen müssen innerhalb des Projektkurses erbracht werden.

Die Note der Projektdokumentation umfasst den ergebnisbezogenen Teil der Bewertung. Am Ende des Projektkurses steht eine Präsentation, ergänzt durch eine schriftliche Erläuterung.

Übergreifend kann festgehalten werden, dass die Leistungsbewertung in dem Projektkurs grundsätzlich auf die Überprüfung von Kompetenzen ausgerichtet ist. Die Kompetenzen lassen sich unterscheiden in die eher überfachlichen Kompetenzdimensionen Selbst- und Sozialkompetenz sowie die überwiegend fachbezogenen Dimensionen Fach- und Methodenkompetenz.

Die zentralen Kriterien für die Leistungsmessung sind:

- Selbstständigkeit des Arbeitens,
- die Kooperationsfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- die Quantität sowie die Qualität der erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen

Um dieses weite Spektrum unterschiedlichster Formen der Leistungserbringung angemessen erfassen zu können, werden neben dem traditionellen Oberstufenunterricht zuzuordnenden Überprüfungsinstrumenten weitere Indikatoren für die Leistungsbeurteilung hinzugenommen, z. B.:

- kreative, weiterführende Impulse
- sachgerechte Recherche
- Planungs- und Materialmappe
- Selbstständige Themenfindung
- Steuerung des Planungsprozesses
- Kooperative Steuerung der Gruppenprozesse

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe II (§§ 13-17 APO-GOST – BASS 13 – 32 Nr. 3.1) dargestellt. Die einschlägigen Regelungen für den Projektkurs finden sich insbesondere an den nachfolgend

genannten Stellen der APO-GOST bzw. der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-GOST – BASS 13 – 32 Nr. 3.2):

Regelungen zur Leistungsbewertung im Projektkurs in der APO-GOST:

- § 14 Abs. 3: Projektkursleistungen als Ersatz für die Facharbeit
- § 14 Abs. 6: Notenbildung im Projektkurs
- § 15 Abs. 1: Dokumentation des Projektergebnisses
- § 17 Abs. 1-4: Besondere Lernleistung im Projektkurs
- § 28 Abs. 10: Einbringung der Projektkursnote in die Gesamtqualifikation